



Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung)
der Gemeinde Sasbach vom 01. April 2012
in der Fassung vom 30.06.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe	1
§ 2 Kurtaxepflichtige	1
§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe	1
§ 3a Pauschale Jahreskurtaxe	2
§ 4 Befreiung von der Kurtaxe	2
§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe	2
§ 6 KONUS-Gästekarte Schwarzwald	2
§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe	3
§ 8 Meldepflicht	3
§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe	5
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) der Gemeinde Sasbach

Auf Grund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am 28.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind ferner ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen (Geschäftsreisende) in der Gemeinde aufhalten.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern i.S.d. Abs. 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

- | | |
|--------------------------------|--------|
| a) in der Hauptsaison | 2,20 € |
| b) in der Vor- und Nebensaison | 1,90 € |
| c) von Geschäftsreisenden | 1,00 € |

In den Kurtaxesätzen ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer enthalten.

(2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober, die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. März und vom 01. November bis 31. Dezember.

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 3a Pauschale Jahreskurtaxe

(1) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt, unabhängig davon wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, 50,00 €. Dieser Personenkreis ist von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist wird der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise je als ein Aufenthaltstag gerechnet,
2. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
3. Familienbesucher von Einwohnern mit Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Gemeinde Sasbach, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen,
4. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten,
5. Besucher aus der Partnergemeinde Mapello und Marmoutier.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

1. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
2. Schwerkranke, die nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag 50 v. H. ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 v.H.
2. In Härtefällen entscheidet über eine Ermäßigung der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann die Ermächtigung zur Ermäßigung dem Bürgermeister übertragen.

§ 6 KONUS-Gästekarte Schwarzwald

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf die Konus-Gästekarte.

Die Konus-Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die Konus-Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Konus-Gästekarte berechtigt, über Abs. 2 hinaus auch zur Nutzung des Systems KONUS, der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Feriengäste des Schwarzwalds gemäß den Bedingungen der Schwarzwald Tourismus GmbH.

(4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3a entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Dauercamper oder Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

(3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden. Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 S. 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S.d. Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen (Beherbergungsbetrieb) nach § 8 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:

a) Name, Vorname,

b) Adresse,

c) Geburtsdatum,

d) An- und Abreisetag,

e) Grad der Behinderung (falls Antrag auf Ermäßigung nach § 5),

f) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts

g) Staatsangehörigkeit

h) Bei ausländischen Personen: Nr. des Identitätsdokuments

(6) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren mit den unentgeltlichen Druckvorlagen zu verwenden. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen (Beherbergungsbetrieben) die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(7) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.

(8) Im Falle einer Befreiung von der elektronischen Meldepflicht, ist das manuelle Meldeverfahren mit entsprechenden Druckvorlagen über die Gemeinde zu beziehen und demgemäß fortlaufen und lückenlos zu verwenden. Die manuellen Druckvorlagen sind kostenpflichtig in der Tourist-Information zu erwerben.

(9) Falsch ausgedruckte elektronische Meldescheine mit Gästekarten müssen als ungültig gekennzeichnet und zusammen mit dem Meldeschein vom Beherbergungsbetrieb aufbewahrt werden.

(10) Falsch ausgefüllte oder beschädigte manuelle Meldescheine sind mit der angehängten Konus-Gästekarte an die Gemeinde zurück zu geben. Für manuelle Meldescheine, die nicht zurückgegeben werden und deren Verwendung nicht nachweisbar ist, wird die Kurtaxe geschätzt.

(11) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, von Kurtaxe- und Meldepflichtigen zwecks Nachprüfung der Kurtaxe-Abrechnung die Vorlage von Meldescheinen und anderen Berechnungsunterlagen zu verlangen. Kurtaxe- und Meldepflichtige

(Beherbergungsbetriebe) haben dem Beauftragten der Gemeinde bei Fragen bezüglich der Kurtaxe Auskunft zu erteilen.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Sasbach, den 28.07.2025

Dijana Opitz

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.